

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 145

zur Sitzung am: 09.04.2009

☐ Schulausschuss

☐ Bau-, Planungs- u.
Umweltschutzausschuss

☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss

☐ Samtgemeindeausschuss

☒ Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur,
Tourismus und Medien

☐ Ausschuss für öffentliche
Sicherheit

Beschlußorgan:

☐ Samtgemeindegemeinderat ☒ Samtgemeindeausschuss ☐ Samtgemeinderat
zur Sitzung am: 14.04.2009

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Gründung eines Fördervereins Freizeitbad Grasleben

☐ Einmalige Kosten:

☐ Keine Kosten

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Haushaltsstelle:

☐ Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz:
bisher ausgegeben:
noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien empfiehlt dem Samtgemeindeausschuss, die als Anlage beigefügte Satzung des Fördervereins Freizeitbad Grasleben zu beschließen.

Der Samtgemeindeausschuss beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Grasleben hatte bereits im Jahr 2008 empfohlen, einen Förderverein Freizeitbad Grasleben ins Leben zu rufen. Zwischenzeitlich haben sich einige Bürgerinnen und Bürger aus der Samtgemeinde Grasleben bereiterklärt, den Förderverein zu unterstützen, beziehungsweise Mitglied im Förderverein Freizeitbad Grasleben zu werden.

Noch vor der Freizeitbaderöffnung der Saison 2009 sollte der Förderverein Freizeitbad Grasleben ins Leben gerufen werden. Hierzu ist es erforderlich, zunächst eine Vereinssatzung zu entwerfen, beziehungsweise von Seiten des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Grasleben beschließen zu lassen. Ein Satzungsbeschluss durch den Samtgemeinderat ist hier nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Satzung der Samtgemeinde Grasleben, sondern lediglich um die Satzung eines Fördervereins handelt.

Der Entwurf einer Satzung ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt. Dieser Entwurf ist stark angelehnt an die Satzung des Fördervereins Waldbad Birkerteich aus der Stadt Helmstedt.

(Bäsecke)

**Satzung
des Fördervereins
Freizeitbad Grasleben**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Freizeitbad Grasleben. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Grasleben.

**§ 2
Zweck, Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeitbades Grasleben zum Zwecke der Gesundheit, des Sports und der Kultur für die Bevölkerung der Samtgemeinde Grasleben und Umgebung. Die Mittel werden ausschließlich zur Erhaltung, Verschönerung und Erneuerung des Freizeitbades Grasleben verwendet. Dies hat in Absprache mit dem Betreiber zu geschehen.

**§ 3
Zweckerfüllung, –erreichung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel: Beiträge, Spenden, sowie Einnahmen durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen, die der Werbung für das Freizeitbad Grasleben dienen, die Durchführung von Aktionen zur Steigerung von Attraktivität und Bekanntheitsgrad des Freizeitbades, wie z. B. Beach-volleyballturniere oder Poolspiele. Darüber hinaus will sich der Verein bemühen die ehrenamtliche Übernahme von (Teil-)Aufgaben zu organisieren. Dies können sein Aufgaben der Grünflächenpflege, Kassierertätigkeiten, Badaufsicht, o. ä.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt mit schriftlicher Kündigung, durch Ausschluss nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft, bei Rückstand des Beitrages oder Vereinsschädigung. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 5
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Beschluss von Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung oder Anzeige in den für die Samtgemeinde Grasleben üblichen Zeitungen oder öffentliche Bekanntmachung, mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Beschlüsse sind unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.